

**WICHTIGE INFORMATIONEN
ZUR VERORDNUNG:
„SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG“
– BITTE UNBEDINGT BEACHTEN –**

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

wie Sie sicherlich aus den Medien wissen, überschlagen sich derzeit die Meldungen im Zusammenhang mit den Erhöhungen der Energiepreise und der Energieversorgung geradezu.

Nun hat das Bundeskabinett am 24.08.2022 zwei Verordnungen beschlossen, die kurz- und mittelfristig zur Sicherung der Energieversorgung beitragen sollen. Sie finden diese Verordnungen, die wir sehr kurzfristig erhalten haben, in der Anlage. Sie richten sich an die öffentlichen Körperschaften sowie Unternehmen und private Haushalte.

1. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Diese Verordnung tritt schon am 01.09.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 28.02.2023.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Regelungen im Titel 2 dieser Verordnung "Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden" (§§ 5-8 EnSikuMaV) auch für die Gebäude der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, damit auch für die Gebäude der (Erz-)Diözesen, Kirchenstiftungen und -gemeinden. Denn die Verordnung definiert Gebäude, die im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen als „öffentliche Gebäude“ im Sinne der Verordnung (§ 2 Nr. 3 EnSikuMaV). Eine Gültigkeit für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfte anzunehmen sein, auch wenn die Begründung in diesem Zusammenhang nur von Gebäuden der „öffentlichen Hand“ spricht. Davon geht auch das zuständige Fachreferat im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus, das vom Kath. Büro Berlin vorsorglich angefragt wurde.

Für öffentliche Nichtwohngebäude trifft die Verordnung folgende spezielle Regelungen (§§ 5-8 EnSikuMaV), die nachstehend nur auszugsweise angeführt werden. Bitte beachten Sie dabei, dass es aus verschiedenen Gründen auch jeweils spezielle Ausnahmen von den getroffenen Regelungen gibt, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Zu den speziellen Regelungen für öffentliche Nichtwohngebäude zählt die Regelung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen. Erlaubt ist etwa für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit eine maximale Raumtemperatur von 19 Grad (§ 6 EnSikuMaV).

So genannte Gemeinschaftsflächen, auf denen sich nicht dauerhaft Personen aufhalten, dürfen nicht mehr beheizt werden (§ 5 EnSikuMaV). Wie in der Begründung zur Verordnung ausgeführt, fallen unter den Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen. „Nicht erfasst sind Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume und Warteräume. Die aufgezählten Räume werden regelmäßig nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen

Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt.“ (Begründung zu § 5 Abs. 1 EnSikuMaV). Hier wird davon auszugehen sein, dass die Höchstwerte nach § 6 der Verordnung einzuhalten sind.

Warmwasser soll dort, wo es lediglich überwiegend dem Händewaschen dient, abgeschaltet werden oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abgesenkt werden (§ 7 EnSikuMaV).

Auch die in § 8 EnSikuMaV vorgesehene Untersagung bzw. Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen ist für kirchliche Gebäude relevant.

Die Verordnung enthält darüber hinaus in ihrem Titel 1 (§§ 3 und 4 EnSikuMaV) Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten und in Titel 3 (§§ 9 – 12) Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen.

2. Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Diese Verordnung soll am 1.10.2022 mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Kraft treten. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und enthält spezielle Regelungen für Gebäude, die mit Gas beheizt werden (Titel 1 – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen). Zudem enthält sie Energieeinsparregelungen für Unternehmen (Titel 2 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft).

Ich bitte um Verständnis, dass diese Information sehr kurzfristig erfolgt, vor allem auch, was das Inkrafttreten der "Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen" schon zum 01.09.2022 betrifft. Das liegt daran, dass die Verordnung erst am 24.08.2022 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Finanzen - Recht - Organisation in der Abteilung Stiftungswesen. Unter den Telefonnummern 0941 / 597 1851 bis 1854 stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor



20220830_EnSikuM
av_Kurzfristig wirksa



20220830_EnSimiM
av_Mittelfristig wirrl